



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das neünt Capitel. Was für Condition vnd vmbständ zu rechter Beicht gehören damit sie dem menschen nutz vnd haillsam sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

hieuor gemeldet worden / daß man im Jahr
mehrmalen beichten soll / das muess aller Ding
auch gemerckt vnd gehalten werden / wann
wir inn sorgen stehn / daß wir nit etwan ein
schwere begangene Sünd vergessen. Dann
wir können zwar nit beichten / was wir nit er
dencken mögen. So erlangen wir auch von
Gott kein verzeyhung vnserer sünd / so lang
das Sacrament der Bueß durch die Beicht
dieselben nit aufstilt.

Das neünt Capitel.

Was für Condition vnd vmbständ zu rechter Beicht ge
hören damit sie dem menschen nutz vnd hailßam sey.

S Jeweil vil ding in der Beicht zumer
cken vnd zuhalten seind / deren etliche
die natur vnd eigenschafft des Sacra
ments betreffen / andere aber seind nit so
notwendig darzue / darumb soll hievon mit
fleyß gehandelt werden. Vnnd mangelt an
Büchern gar nit / dabey man sich aller diser
ding / vnnd derselben güter erleuterung mit
flainer arbeit erholen mag.

Die Pfarrer aber sollen vor allen dingen
bericht thuen / man müß sich in der Beicht
befleißigen / daß dieselb auffrichtig / vngethal
let / vnd ganz beschehe. Dann alle Todsünd
müssen

müssen dem Priester bekant / vñnd gebeichte werden. Die läßliche Sünd aber / die vns von Göttlicher gnaden nit abtreiben / vñnd darein wir zum offternmal fallen / wiewol wir dieselben recht vñnd nuzlich beichten / wie dann frommer Leut brauch in erfahrung ist vñnd außweiset / dannoch mögen sie wol ohn sünd vñngebeicht bleiben / vñ in ander weg vñnd weis gebüßt werden. Aber die tödliche sünd sollen / wie vorgesagt / einiglich vñnd insonderhait das her erzölet werden: vñngeacht / wie tieff dieselben verborgen ligen: Vñnd ob sie schon der art weren / als die so durch die zway letzte stück der zehen Gebott verbotten werden. Dann sich offte begibt / daß solche sünd der Seelen schädlicher seind / weder andere / welche die menschen offentlich pflegen zubegehñ.

Das hat das heylig ^a Concillium zu Tri-
 endt also geordnet / vñnd ist auch in Catholi-
 scher Kirchen zu jederzeit also gelehret wor-
 den / wie solches die heylige Väter bezeugen.
 Dann wir finden bey S. ^b Ambrosio: Nie-
 mand kan von sünden gerecht werden / er hab
 sie dann gebeicht. Das bestetiget auch S.
^c Hieronymus in Ecclesiaste / da er spricht:
 Wa einen die Teufftische Schlang verborge-
 ner weis gebissen / vñnd denselben mit sünden

^a Sess. 14. c.
 5. & cano. 7.
 de pœnit.

^b Lib. de pa-
 rad. c. 14.

^c Super illud
 Ecclesiast. c.
 10. Si mor-
 deat serpens
 &c.

¶ lllj vers

¶ Serm. 5.
circa finem.

vergift hette / daruon doch niemand wissen hette: schweigt er / vnd thuet nit Bues / entdeckt auch nit seinen schaden vnd wunden einem Brueder oder Lehraister / so kan ihm der Maister / welcher sonst ein zung zuhalten hat / nichts nutz sein. Weiter lehret S. Cyprianus außtrucklich Sermone ^o de lapsis, also: Wiewol sie mit kainem götzendienst befleckt / oder sich auch darzu schriftlich nit versprochen vnd verbundē haben / da sie dannoch dahin gedacht waren / darumb sollen sie das bey dem Priester Gottes mit schmerzen beichten. Letztlich stimmen dahin auch in gemain alle Kirchenlehrer. Vnd man muß in der Beicht allen besten fleiß fürwenden / den wir sonst in andern hochwichtigen sachen pflegen anzulegen / vnd sollen mit allem ernst dahin geflossen sein / daß wir die schäden der Seel haylen / vnd die wurz der sünd außreuten.

Conc. Late.
vbi supra.
Vuormatiē.
can. 25. Aug.
li. 2. de visit.
infirm. ca. 4.
& 5.

Man mues aber nit allein die groben sünd außtrucklich erzelen / sonder auch alle derselben vmbstend / dardurch die Bosheit vast gemehret / oder auch gemindert werden mag. Dañ etliche vmbstend also groß vnd schwer / daß sie für sich selb ein Todsünd gelten: die müssen dann allemal auch gebeichtet werden. Als wann einer hat ein Menschen entleibt / da

da bedarffs außtruckentlichen vermeldens / ob
 derselb geweyhet oder vngeweyhet war. Item
 wer mit einem Weib zuthuen gehabt hette/
 der muesß darneben anzaigen / ob die ledig / o
 der eines andern Eweib / oder ein bluetsuera
 wandte sey / oder sich sonst mit glübdnuß ge
 gen Gott versprochen hab. Dann dise vmb
 ständ bringen noch andere newe vnderschied
 liche sünd mit/in massen / daß die erste hievor
 gemeldte sünd von den heyligen Lehrern ge
 nannt wirdt simplex fornicatio ein gemais
 ne vnzucht / die ander ein Ebruch / die drit In
 cestus, ein bluetschand / die viert ein Gotsdie
 berey oder Sacrilegium. Den Diebstal soll
 man auch vnder die sünd zelen : wer aber ein
 goldguldin stilet / vñ versündigt sich so schwer
 lich nit / als het er genommen derselben ein oder
 zwayhundert / oder sonst ein grosse Summa
 geltis / vnd sonderlich aber / wañ er ein gelt / das
 Gott zu ehren geopffert were / entragen hett.
 Also vil sey auch von den vmbständen / die zeit
 vnd das ort belangend. Vnd seind die Exem
 pel / so bey vilen Scribenten zufinden / vil kün
 diger / dann daß allhie not sey / dieselben nach
 leng zuerzelen. Was biß daher von vns also
 vermeldt worden / das soll alles in der Beichte
 erzelet werden. Welliche vmbständ aber die

sünd nit vast mehren / die mögen ohne schanden verschwigen bleiben.

Aug. de vera & falsa pœnit. c. 15.
Tertul. in li. de pœnit.

Es ist aber so gar notwendig / daß die Beicht / wie vor gesagt / ganz vollkommenlich geschehe / daß wa einer fürseslich deren ding anzuzai gen weren / etwas hinderhalten würde / vnd aber allain die andern Beichten / der het nit allain bey seiner beicht kein nutz zugewarten / sonder er wurde sich deshalben mit einem neuen laster beladen / vnd were auch ein solche anzehlung seiner sünd nit werth / daß sie ein Sacramentalische Beicht genant wurde. Ja das mehr ist / so mueßt der Büsser ein solche seine Beicht von newem anstellen / vnd sich noch darzu schuldig erkennen oder geben / daß er die heyligkeit des Sacraments verdeckter weiß verschmecht hab.

Wann aber anderer ursach halber etwas an der Beicht gemanglet het / als daß der Büsser etliche sünd vergessen / oder sein verborgens gewissen nit fleyszig genueg durchsuchet hette / ob er gleichwol guetwillig war alle seine sünd gar zubeichten / der bedarff seine beicht von newem nit widerholen / sonder er soll daran zufriden sein / wann er seiner vergessener sünd wirdt ingedenck werden / das er
also

alsdann dieselben zu einer andern zeit dem
Priester beicht. Da sol man gleichwol gewar-
net sein/dasß einer nit etwan sein gewissen/vil
zunachlässig vnd seuldig ersuech/vnd so wenig
geflissen sey gewesen/die begangne seine sünd
zuerdencken / dasß man billich sagen könne o-
der gedenccken / er hab sich derselben nit nichts
erinnern wollen. Wo sich das also be-
gebe/so müßt die Beicht aller ding von newem
widerumb fürgenommen werden.

Weitter soll man sich besteyssigen/das die
Beicht schlecht/einfaltig/aufstruckenlich/vnd
nit künstlich gemacht vnd gefast sey/wie das
etliche thuen / die vil mehr ihr leben Historis-
scher weyß erzelen / dann dasß sie ihre sünd
beichten wolten. Dann die Beicht soll also
beschaffen sein / dasß wir dardurch dem Pries-
ter dermassen bekant werden / wie wir vns
selb wol erkennen/vnnd für gewiß anzeigen/
was gewiß ist/vnd für zweyßlig/ was bey vns
zweyßlich ist. Vnnd da die sünd nit angesagt
werden / oder sonst frembde gespräch / die der
sach vndienlich/ dafür eingemenget wurden/
so ist lauter / dieselbig Beicht sey nit tugents-
sam.

Die Beichtkinder aber seind vast lobens-
werdt / welche in erzölung ihrer sünd fürsich-
tigkait

tigkeit vnd scham brauchen. Dañ da bedarff
 nit viler wort / souil einer jetwedern sünd
 tur vnd eigenschafft belanget / das soll mit
 züchtigen / kurzen / eingezogenen worten ange-
 sagt vnd vermeldt werden. Aber dahin sollen
 beyde Beichtkinder vnd Beichtuatter am all-
 lermaystesten trachten / daß baider ihr Gespräch
 wie das in der Beicht beschicht / in gehalt
 verhalten bleib. Vnd ist darnumb breuchlich
 daß aller ding keinem / weder durch botten
 noch durch schreiben seine Sünd zubeichten
 vergundt werde / weil der gestalt nichts hal-
 lichts kan gehandelt werden.

Augu. lib. de
 salutaribus
 documentis
 cap. 52.

August. de
 vera et falsa
 penit. ca. 10.

Es sollen aber die Glaubigen inen nichts
 also sehr anligen lassen / dann daß sie jr Seel
 zum offtermal durch die Beicht säubern vñ
 aufsegen. Dann wen ein Tödelich laster be-
 schweret / dem kan nichts hailfammers wider-
 faren / von wegen viler zufallender gefahr die-
 ses lebens / dann daß er alsbald seine Sünd
 beichte / vnd ob sich schon einer auff ein langes
 leben trösten möcht / so wers doch zwar ein
 vnbilliche sach / weil wir sonst in reinigung
 vnd klaidung vnser leibs so sehr fleißig seind /
 daß wir zum wenigsten nit auch mit gleicher
 sorg daran weren / damit der Seelen zierd vnd
 glanz nit durch die sünd / oder der selbē schand
 flecken vngestalt vnd vermackelt werde.

Das